

er das Bürgerrecht erwerben und dann wurde er gegen Erlegung von zwei Gulden zum Meister gesprochen. Im ganzen galten also im Jahre 1618 noch dieselben Bestimmungen für die Erlangung des Meisterrechts wie 1539, nur daß man jetzt vom Fremden eine einjährige Arbeitszeit forderte und ihm darüber noch eine Abgabe an die Rathskämmerei auflegte. Zudem war auch die Gebühr für hiesige Meistersöhne von einem halben auf einen ganzen Gulden erhöht. Und ebenso ist auch die Gebühr für das Aufdingen eines jeden Lehrlings auf zwei Gulden gestiegen.

Die regelmäßigen Abgaben ferner, welche damals ein Meister zu bezahlen hatte, bestanden nach diesen Artikeln von 1618 in je einem Groschen pro Quartal, wovon das Thorhüter- oder Wachtgeld der Innung bestritten werden mußte. Bezug auf den Handwerks- und Geschäftsbetrieb nehmen sodann die Artikel 26—32, nach denen es den Schlossern verboten war, mit Hakenschlüsseln aufzuschließen, Hakenschlüssel anzufertigen, Schlüssel nach Wachs zu machen, die der Meister nicht selbst abgedrückt hatte. Weiter war den Schlossern hiernach untersagt, Reit- oder Bauersporen zu machen oder daran zu flicken, während ihnen die Anfertigung und der Verkauf von sogenannten Bauernstriegeln gestattet wurde. Dagegen war ihnen verboten, „Blattschlösser oder eingerichtete Glieder“ in anderen Orten aufzukaufen und in ihrem Geschäft zu führen. Ueberhaupt aber untersagten diese Artikel den Schlossern den Handel mit nicht selbstgefertigten Kasten- und Truhenschlössern und gestatteten ihnen nur einen solchen mit Vorlegegeschlössern. Und dieser Handel mit fremder Arbeit war den Schlossern wieder nur für die Jahrmachtszeiten gestattet, für die übrige Zeit aber verboten. In einer Anzahl der hierher bezüglichen Artikel haben wir sicherlich den ältesten, wenigstens ins 14. Jahrhundert zurückweisenden Theil dieser nach und nach entstandenen Schlosserartikel vor uns. Dafür spricht einmal, daß die auf Uebertretung dieser Artikel gesetzten Strafen noch nach Wachs, zwischen 6 und 12 Pfund, bemessen sind, einem Zahlmittel, das in den ältern und ältesten Statuten aller Handwerke wiederkehrt. Und dann ist im 29. Artikel dieses Statuts von 1618 eine Bestimmung mit aufgenommen worden, die in ihrem alterthümlichen Wortlaut dem damaligen Geschlecht bereits ebenso unverständlich war, wie uns heutigem. Wenn jene alten Meister also trotzdem in diesem 29. Artikel aus einem älteren Innungsbrief abschrieben: „Es soll kein meister auf frumberg oder gelöt arbeit schlüssel lassen einstreichen, er sei denn gedeckt,“ so hat man darin nur ein Zeugniß für die Fähigkeit zu erblicken, mit der jene Zeit jede schriftlich niedergelegte Satzung aufzubewahren und zu überliefern bestrebt war. Außerdem enthält dieses Innungsstatut von 1618 noch eine Anzahl Bestimmungen über das von einwandernden Gesellen zu beobachtende Benehmen. Und schließlich sehen